

P. Lockau

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht

Bürozeit: 8—13, 15—19 Uhr
Mittwochs u. Samstags 8—14 Uhr

Ⓒ BIELEFELD, den 30. März 1953
Oberstraße 22 (Eingang Postgang)
Telefon 65107

Wilhelmstrasse 12 L/W

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Bielefeld
Bielefeld



In Sachen
der Erben Hecht gegen, ehemal. NSDAP
- RÜ. Sp. 186 / 51 -

weise ich für die Entscheidung über die etwaigen Ersatzansprüche wegen der angeblichen Verwendungen auf das Grundstück, die von dem Rückerstattungspflichtigen gemacht worden sein könnten, auf die Abhandlung des Rechtsanwalt Dr. Fraenckel in NJW 1952 S. 851 ff. hin. Der Verfasser kommt unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 27. Februar 1952 (NJW 52, 697) zu dem Ergebnis, dass die Ansprüche auf Erstattung von Verwendungen die der Fremdbesitzer gemacht hat, stets nur Geldansprüche sind, die, ganz gleich welchen Rechtsgrund sie haben mögen, der Umstellung gemäss den Bestimmungen der §§ 13, 13 UmstlG. im Verhältnis 10 : 1 unterliegen.

Eine andere Umwertung seiner RM-Aufwendungen würde dem unrechtmässigen Besitzer zu Lasten des rechtmässigen Eigentümers die Folgen der Geldaufwertung abnehmen."

Ausgangspunkt für die Erstattungspflicht des Berechtigten ist nicht die Werterhöhung, sondern die tatsächliche Kapitalaufwendung. Nur diese ist zu erstatten und daher überhaupt einer Verrechnung, insbesondere mit Nutzung fähig! Hiernach müssen zunächst die zu etwaigen Verbesserungen aufgewendeten Kapitalerträge festgestellt werden und die RM-Beträge im Verhältnis 10 : 1 in DM umgestellt werden.

Fraenckel kommt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in der amerikanischen Zone mit überzeugender Begründung zu dem

© BIELEFELD, den
Opernstraße 22 (Eingang Postgang)
Telefon 23107

P. Lockau
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Bürozeit: 8-13, 15-18 Uhr
Münster, Sauerstraße 14

Ergebnis, dass die Bestimmung des Artikel 26 Abs. 1 des
brit. REG zu keinem anderen Ergebnis führt:

Der Ausgangspunkt ist nicht die Werth~~er~~höhung,
sondern der tatsächliche Kapitalaufwand. Auch hier ist die
noch vorhandene Werterhöhung lediglich die Höchstgrenze dessen,
was der Berechtigte zu erstatten hat.

A
L

gez. Lockau
Rechtsanwalt.

H

U

S

H

U

B

U

D